

0401 062

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

ZPO § 287; PrALR Einl. § 75; BVG §§ 30 ff, 35

Zur Frage, wie weit die Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes zur Schätzung des Schadensausgleichs für Impfschäden herangezogen werden dürfen (hier: Grundrente und Ausgleichsrente für Zeiten, in denen ohne die Schädigung Erwerbsfähigkeit infolge jugendlichen Alters nicht oder noch nicht voll bestanden hat).

BGH, Urt. v. 26. Januar 1970 - III ZR 80/69 - OLG München
LG Memmingen

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 80/69

URTEIL

Verkündet am

26. Januar 1970
Schorn, Justiz-
angestellter

in dem Rechtsstreit

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

des Freistaates Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion A [REDACTED]

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die am [REDACTED]. [REDACTED] 1956 geborene Jutta W [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch die Eltern Gerhard und
Ludmilla W [REDACTED], Ob [REDACTED], Am K [REDACTED] [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. Januar 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Beyer, Dr. Hußla und Keßler

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 13. März 1969 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des Revisionsrechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin wurde am [REDACTED] 1956 geboren und hat zwei Geschwister. Am 13. April 1959 wurde sie gegen Pocken geimpft. Sie erkrankte im Januar 1960 infolge der Schutzimpfung an einer Encephalitis. Die Erkrankung rief schwerste psychische und physische Schäden hervor. Die Klägerin ist taub, stumm und leidet an einer erheblichen Sehstörung; sie ist stark gehbehindert; häufig treten Krampfanfälle auf; sie kann nicht allein essen, sondern muß gefüttert werden. Auch andere Handlungen kann sie nicht zielbewußt ausführen. Nachts steht sie unregelmäßig auf und lärmt. Sie kann



nicht allein gelassen werden. Sie ist völlig unsauber, schmiert den Kot an die Möbel und ißt ihn, wenn sie nicht daran gehindert wird. Sie hat kein normales Bewußtsein. Ihr Geisteszustand hat sich auf den eines Säuglings zurückentwickelt. Es besteht eine völlige Idiotie; ein Kontakt mit der Umwelt ist unmöglich. Eine Besserung ihres Zustandes ist nicht zu erwarten.

Die Klägerin befand sich bis 9. Mai 1960 im Krankenhaus. Seitdem wohnt sie bei ihren Eltern und wird von ihrer Mutter versorgt. Ihre Eltern haben für sie ein eigenes Zimmer mit einem vergitterten Fenster eingerichtet, da sie zu einer gewissen Zerstörungswut neigt; sie zerreißt den Bodenbelag, die Tapeten, Bettbezüge und Vorhänge und schlägt die Fenster ein.

Die Klägerin verlangte mit Antrag vom 12. August 1963 vom Beklagten die Übernahme der Kosten ihrer Behandlung und die Zahlung einer monatlichen Rente in Höhe von 600 DM ab 1. Januar 1962. Die Regierung von Schwaben erließ am 9. Februar 1965 folgenden Bescheid:

- "1. Die im Anschluß an die am 13.4.1959 durchgeführte Pockenschutzimpfung aufgetretene Erkrankung des Kindes Jutta W[REDACTED], geb. [REDACTED].56, wird als Impfschaden anerkannt.
2. Zu Lasten des Freistaates Bayern werden daher folgende Leistungen übernommen:
 - a) die seit 12.8.63 (Tag der ersten Antragstellung) bereits angefallenen und künftig noch anfallenden Kosten für Heil- und Krankenhausbehandlung, soweit diese nicht von einem Dritten (Krankenkasse) bereits erstattet wurden oder werden,

- b) eine monatliche Pauschale von DM 25 ab 12.8.63 und von DM 40 ab 1.1.64 für Kleider- und Wäscheverschleiß und
 - c) eine monatliche Geldrente von DM 75 ab 12.8.63 und von DM 100 ab 1.1.1964 wegen Vermehrung der Bedürfnisse des Kindes.
3. Eine Grund- und Ausgleichsrente sowie eine Schwerstbeschädigtenzulage werden abgelehnt."

Die Klägerin forderte demgegenüber wesentlich höhere Entschädigungsbeträge, deren Höhe im Verlaufe des nach vorangegangenen Abhilfeverfahren beim Landgericht eingeleiteten Armenrechtsverfahrens wiederholt wechselte, bis sie nach Zustellung der Klage (1. Februar 1967) mit Schriftsatz vom 10. Februar 1967 Entschädigung für die Zeit ab Schadenseintritt, nämlich ab 26. Januar 1960, verlangte. Dabei forderte sie unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) in seiner jeweils für die einzelnen Altersstufen und Zeitabschnitte geltenden Fassung die Zahlung von Grundrente, Ausgleichsrente, Pflegezulage, Zulage für Wäscheverschleiß und Schwerstbeschädigtenzulage.

Der Beklagte zahlte am 10. September 1965 die im Bescheid vom 9. Februar 1965 anerkannte Rente für die Zeit vom 12. August 1963 bis 31. August 1965 in Höhe von insgesamt 3.266,60 DM. Entsprechend diesem Bescheid zahlte er vom 1. September 1965 bis 31. Dezember 1966 monatlich 140 DM, insgesamt 2.240 DM. Mit Schriftsatz vom 29. November 1966 erkannte er seine Verpflichtung zur Zahlung einer monatlichen Rente von 225 DM für die Zeit vom 1. Januar 1962 bis

31. Dezember 1963 und von 280 DM für die Zeit vom 1. Januar 1964 bis 18. Dezember 1970 an und bezahlte den sich hieraus unter Berücksichtigung der erwähnten Zahlungen ergebenden Rückstand von 9.973,40 DM am 9. Dezember 1966. Seit dem 1. Januar 1967 zahlt er monatlich 325 DM. Dieser Betrag setzt sich aus der Pflegezulage Stufe III nach § 35 BVG in Höhe von 275 DM und der höchsten Pauschale für außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidung und Wäsche nach § 15 BVG in Höhe von 50 DM zusammen.

Mit Bescheid vom 8. März 1967 erkannte die Regierung von Schwaben weiter folgende Ansprüche an:

a) Ansprüche wegen Pflegebedürftigkeit:

1. Mai 1960 - 31. Mai 1960 monatl. 75 DM (Pflegezulage der Stufe I)	=	75 DM
1. Juni 1960 - 31. Dezember 1960 monatl. 100 DM (Pflegezulage der Stufe I)	=	700 DM
1. Januar 1961 (Vollendung des 4. Lebensjahres) bis 31. Dezember 1961 monatl. 150 DM (Pflegezulage der Stufe II)	=	<u>1.800 DM</u>
		2.575 DM

b) Ansprüche für besonderen Wäsche- und Kleiderverschleiß (Pauschalbeträge):

1. Mai 1960 - 31. Dezember 1960 monatl. 10 DM	=	80 DM
1. Januar 1961 - 31. Dezember 1961 monatl. 20 DM	=	<u>240 DM</u>
		<u>320 DM</u>
insgesamt		2.895 DM

Der Beklagte zahlte diesen Betrag von 2.895 DM am 20. März 1967.

Die Klägerin beantragte schließlich, den Beklagten zur Zahlung von 25.164 DM nebst 4 % Zinsen sowie zur Zahlung einer monatlichen Rente in Höhe von 986 DM für die Zeit vom 1. Januar 1967 bis 17. Dezember 1970, in Höhe von 1.040 DM für die Zeit vom 18. Dezember 1970 bis 17. Dezember 1974 und in Höhe von 1.175 DM ab 18. Dezember 1974 zu verurteilen.

Der Beklagte beantragte Klageabweisung. Er wandte ein, die Klägerin könne nur ihren tatsächlichen Mehraufwand, nicht aber einfach die Renten nebst Zuschlägen nach dem Bundesversorgungsgesetz als vermögensrechtliche Einbußen verlangen. In der Zeit, in der sie sich im Krankenhaus befunden habe, habe sie z.B. keine Aufwendungen gehabt.

Soweit Zahlungen erfolgt sind, haben die Parteien die Hauptsache für erledigt erklärt und Kostenanträge gestellt.

Das Landgericht hat den Klageanträgen nur teilweise entsprochen. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt.

Die Klägerin behauptet, eine schwerere Schädigung als die ihre sei nicht möglich. Sie vertritt die Meinung, eine angemessene Entschädigung werde ihr nur dann gewährt, wenn die vom Beklagten zu erbringende Entschädigung nach dem Bundesversorgungsgesetz in Höhe der sich danach ergebenden Renten nebst Zuschlägen berechnet würde, wie dies in den meisten Bundesländern geschehe; diese Bemessung führe auch bei Impfschäden zu einer angemessenen Entschädigung. Demgemäß hat sie auf dieser Grundlage ihre Ansprüche im einzelnen berechnet.

Die Klägerin hat in der Berufungsinanz zur Hauptsache zuletzt beantragt, unter Zurückweisung der gegnerischen Berufung zu erkennen:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Endurteil des Landgerichts Memmingen vom 22. Mai 1967 wie folgt abgeändert:

1. Der Beklagte hat an die Klägerin 35.740 DM nebst 4 % Zinsen aus wechselnden Beträgen für die verschiedenen Zeitabschnitte ab 12. April 1965, weiterhin 6.610 DM für die Zeit vom 1. Mai 1968 bis Ende Februar 1969 zu bezahlen.
2. Der Beklagte hat an die Klägerin ferner als Entschädigung für die Zukunft ab 1. März 1969 monatliche Renten zu zahlen, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird.

Der Beklagte beantragt mit seiner Berufung demgegenüber, unter Zurückweisung der Berufung der Klägerin das Urteil des Landgerichts aufzuheben und die Klage abzuweisen, soweit der Klägerin eine höhere Rente als 325 DM monatlich zugesprochen worden ist.

Das Berufungsgericht hat erkannt:

"I. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Landgerichts wie folgt abgeändert:

1. Der Beklagte ist schuldig, an die Klägerin 42.350 DM nebst 4 % Zinsen
aus 25.800 DM für die Zeit vom 12. Juli 1965
bis 9. Februar 1967,
aus 28.059 DM für die Zeit vom 10. Februar 1967
bis 1. Oktober 1967,
aus 31.113 DM für die Zeit vom 2. Oktober 1967
bis 5. Mai 1968 und
aus 35.740 DM seit 6. Mai 1968
zu zahlen.

2. Der Beklagte hat an die Klägerin eine monatlich vorauszahlbare Rente in Höhe von 986 DM ab 1. März 1969, 1.040 DM ab 18. Dezember 1970 und 1.175 DM ab 18. Dezember 1974 zu zahlen.

II. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Memmingen vom 22. Mai 1967 wird zurückgewiesen.

III. Von den Kosten des Verfahrens erster Instanz hat die Klägerin 1/20 zu tragen. Die übrigen Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte."

Hiergegen richtet sich die Revision des Beklagten, mit der er seine in der Berufungsinstanz gestellten Ansprüche weiterverfolgt. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Die Parteien sind sich darüber einig, daß die Klägerin durch die Pockenschutzimpfung einen besonders schweren Gesundheitsschaden mit den im Tatbestand dargelegten Folgen erlitten hat, sowie daß der Beklagte verpflichtet ist, diesen Schaden von der Zeit seines Eintritts ab (26. Januar 1960) angemessen zu entschädigen. Streit besteht zwischen ihnen lediglich, welche Entschädigung hier angemessen ist und insbesondere wie und auf welcher Grundlage diese Entschädigung zu bemessen ist. Dazu hat das Berufungsgericht ausgeführt:

Grundlage des von der Klägerin erhobenen Aufopferrungsanspruchs sei nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (IM Nr. 27 zu § 75 EinlPrALR; BGHZ 45, 290) der allgemein in § 75 EinlPrALR zum Ausdruck gekommene Rechtsgedanke und nicht das Bundesseuchengesetz, da die Schädigung der Klägerin schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. Januar 1962) eingetreten sei. Danach habe die Klägerin neben dem vom Beklagten mit Bescheid vom 9. Februar 1965 anerkannten Anspruch auf Heil- und Krankenhausbehandlung einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, die in der Leistung eines vollen Ausgleichs für alle, hier besonders schweren Schädigungen bestehe, wobei die Höhe der allein in Betracht kommenden vermögensrechtlichen Schäden grundsätzlich nach den individuellen Verhältnissen des Beschädigten unter Anwendung des § 287 ZPO zu ermitteln sei (BGHZ 7, 331, 334; BGH in VersR 1963, 330). Die Klägerin habe ihre tatsächlichen Aufwendungen im einzelnen nicht beziffert und brauche diese auch nicht im einzelnen nachzuweisen. Auszugehen sei davon, daß neben den erhöhten Aufwendungen für Wäscheverschleiß, die in Höhe von monatlich 50 DM ohnehin unstreitig seien, und zur Beseitigung der von der Klägerin in ihren Anfällen von Zerstörungswut verursachten Schäden die wesentlichsten Aufwendungen für ihre Bewachung, Fütterung, Reinigung, Transport und sonstige persönliche Pflege bestünden. Diese Pflege, die die Klägerin benötige, gehe weit über das hinaus, was ein Kind normalerweise insbesondere von seiner Mutter ohne Entschädigung verlangen könne, zumal hier die Mutter außer für die Klägerin auch noch für ihren Ehemann und zwei andere Kinder sorgen müsse. Die Eltern der Klägerin seien

deshalb befugt, eine Pflegeperson für die Klägerin zu beschäftigen, die sich Tag und Nacht bei dieser aufhalten müßte.

Bei der hier gegebenen besonderen Sachlage könne die Klägerin ihren Entschädigungsanspruch in Form von Renten pauschalieren und diese entsprechend dem geltenden Bundesversorgungsgesetz berechnen. Denn dieses Gesetz regle vergleichbare Fälle und seine Regelung im einzelnen führe auch beim Ausgleich von Impfschäden zu einem angemessenen Ergebnis, d.h. zu einer angemessenen Entschädigung. Das erhelle auch daraus, daß der größte Teil der Bundesländer Impfschäden unter entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes regle, und daß bei der Bemessung der Geldrente nach dem (hier zwar nicht anwendbaren) Bundesseuchengesetz die Sätze des Bundesversorgungsgesetzes nicht unterschritten werden sollen; ferner daß nach der Entstehungsgeschichte des Bundesseuchengesetzes im Interesse der Volksgesundheit und damit der Hebung der Impffreudigkeit der Bevölkerung sogar noch eine die starren Sätze des Bundesversorgungsgesetzes übersteigende Entschädigung für Impfschäden für angemessen erachtet worden sei. Hinzu komme, daß wie bei dem Versorgungsanspruch auch beim Aufopferungsanspruch dem Verletzten eine Entschädigung für Aufwendungen zugebilligt werden könne, die zur Beseitigung oder Linderung von Schmerzen oder psychischen Veränderungen nötig seien (BGHZ 22, 43, 50).

Die entsprechende Heranziehung des Bundesversorgungsgesetzes für die Bemessung einer Entschädigung nach Aufopferungsgrundsätzen werde auch

nicht dadurch ausgeschlossen, daß nach dem Bundesversorgungsgesetz Ansprüche auf mehrere Leistungen bestehen können (z.B. Grundrente, Schwerstbeschädigtenzulage, Ausgleichsrente usw.), während der Aufopferrungsanspruch ein einheitlicher Anspruch sei. Denn die Einheitlichkeit des Anspruchs schließe nicht aus, daß die einzelnen Posten lediglich als Rechnungsgrundlage herangezogen würden (BGHZ 22, 43, 49).

Zur Bemessung der Entschädigung der Klägerin entsprechend der Regelung des Bundesversorgungsgesetzes stellt das Oberlandesgericht auf Grund des Gutachtens eines ärztlichen Sachverständigen fest, daß der Zustand der Klägerin mit dem eines Querschnittgelähmten mit Blasen- und Mastdarmlähmung vergleichbar sei, für den eine Pflegezulage nach Stufe V der Verwaltungsvorschriften zum Bundesversorgungsgesetz zwingend vorgeschrieben sei; ferner daß der Zustand der Klägerin noch schwerwiegender sei, weil sie sich nicht selbst helfen könne, auf der Stufe eines Säuglings stehen geblieben sei, sich mit der Umwelt nicht verständigen könne, eine chronische Zerstörungswut zeige und dauernd beaufsichtigt werden müsse. Die Klägerin werde nach ihrem geistigen und körperlichen Zustand auch niemals in der Lage sein, selbst zu ihrem Unterhalt beizutragen. Bei diesem Zustand wäre bei unmittelbarer Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes nur die bei voller Erwerbsunfähigkeit zu zahlende Grundrente (§ 31 Abs. 1 BVG), eine Schwerstbeschädigtenzulage der Stufe V (§ 31 Abs. 5 BVG) und eine Pflegezulage der Stufe V (§ 35 BVG) angemessen und gerechtfertigt, ferner die höchste im

Bundesversorgungsgesetz vorgesehene Pauschale für außergewöhnlichen Verschleiß an Wäsche und Kleidung (§ 15 BVG). Die Klägerin hätte nach dem Bundesversorgungsgesetz darüber hinaus auch einen Anspruch auf eine Ausgleichsrente (§§ 32 ff BVG), wobei die Tatsache, daß die Klägerin z.Zt. noch nicht im erwerbsfähigen Alter stehe, diesem Anspruch nicht entgegenstehe. Auf Grund dieser Tatsache könnte die Klägerin z.Zt. lediglich nicht den vollen Satz der Ausgleichsrente verlangen, da bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nur 30 % und anschließend bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 50 % der vollen Ausgleichsrente zu zahlen seien. Der Vater der Klägerin habe ein so geringes Einkommen, dessen Höhe der Gewährung der Ausgleichsrente nach § 34 Abs. 2 BVG nicht entgegenstehe. Schließlich könnte die Klägerin auch für die Dauer einer Krankenhausbehandlung eine Pflegezulage beanspruchen (§ 35 Abs.3 und 4 BVG).

Unter Zugrundelegung dieser Berechnungsposten und Berücksichtigung der gesetzlichen Änderungen der Renten und Zuschläge nach dem Bundesversorgungsgesetz im streitigen Schadenszeitraum kommt das Berufungsgericht zu einer geringfügig höheren Schadenssumme als sie die Klägerin berechnet hat. und hat demnach gemäß § 287 ZPO die von der Klägerin zuletzt geforderten monatlichen Renten als angemessene Entschädigung nach Aufopferungsgrundsätzen zugesprochen.

Das Oberlandesgericht vertritt dabei weiter die Auffassung, der Beklagte könne auch unter Beachtung der bei einem Aufopferungsanspruch geltenden Schadensminderungspflicht des Verletzten

nach § 254 Abs. 2 BGB die Klägerin nicht darauf verweisen, sie solle oder müsse sich in ein Pflegeheim aufnehmen lassen, da dies billiger komme. Denn nicht dem Beklagten sondern den Eltern der Klägerin stehe das Recht zu, den Aufenthalt der Klägerin zu bestimmen, und der Beklagte könne weder verlangen, daß die Klägerin von ihren Eltern getrennt werde, noch daß etwa ihre Mutter sich von ihrem Mann und den beiden anderen Kindern trenne, um sich ebenfalls zum Zwecke der Pflege der Klägerin in ein Heim aufnehmen zu lassen.

2. Die Haupteinwände der Revision gehen dahin:

Das Berufungsgericht habe der Klägerin Ansprüche zugebilligt, denen eine Vermögenseinbuße nicht zugrunde liege und danach als immaterieller Schaden anzusehen seien, die der Aufopferungsanspruch jedoch nicht vorsehe, und sogar über das hinaus gingen, was durch einen Schadensersatzanspruch gedeckt wäre. Insbesondere gelte dies für die Zubil-
ligung von Grund- und Ausgleichsrenten sowie
Schwerstbeschädigtenzulagen (auf der Grundlage des Bundesversorgungsgesetzes) für die Zeit vor Voll-
endung des 14. Lebensjahres der Klägerin. Denn Kin-
der bis zur Vollendung des 14., ja sogar des 16.
Lebensjahres seien noch nicht erwerbsfähig, so daß
sie auch nicht wegen Beeinträchtigung ihrer Er-
werbsfähigkeit solche Renten erhalten könnten. Die
Zuerkennung einer Entschädigung für Erwerbsausfall
an eine nicht im erwerbsfähigen Alter stehende Per-
son sei denkgesetzlich unmöglich. Soweit der Bun-
desgerichtshof in seinem Urteil vom 9. Mai 1963

(NJW 1963, 1673) ausgeführt habe, es liege eine Verletzung des § 287 ZPO nicht vor, wenn der Tatrichter eine Entschädigung nach Aufopferungsgrundsätzen bei einem Gesundheitsschaden nach dem Bundesversorgungsgesetz berechne, habe das Oberlandesgericht bei seiner Berufung auf dieses Urteil übersehen, daß es sich in jenem entschiedenen Fall um eine erwachsene, mithin erwerbsfähige Person gehandelt habe. Hier könnte als angemessene Entschädigung für die Vermögenseinbußen der Klägerin nur der Aufwand angesehen werden, der durch die Aufnahme der Klägerin in ein Pflegeheim entstehe, die ihr zuzumuten sei und höchstens etwa 400 DM monatlich erfordere.

Darüber hinaus habe das Oberlandesgericht in mehrfacher Hinsicht die Grenzen des § 287 ZPO verkannt:

Wenn es mit der Gewährung der Grundrente, von 30 % und 50 % der Ausgleichsrente sowie der Schwerstbeschädigtenzulage etwa einen Ausgleich für den erhöhten Pflegeaufwand der Klägerin vor Vollendung des 14. oder 18. Lebensjahres habe gewähren wollen, wäre die Klägerin nach Erreichung des erwerbsfähigen Alters berechtigt, nochmals eine volle Entschädigung wegen Erwerbsausfalls zu verlangen.

Die vom Berufungsgericht angestellte Erwägung, die Bemessung der Entschädigung richte sich nach den - hier nur - theoretischen Aufwendungen für eine angestellte Pflegekraft, orientiere sich nicht an dem lediglich zu berücksichtigenden tatsächlichen Aufwand. Es widerspreche ferner allgemeinen Erfahrungs-

sätzen, die Pfllegetätigkeit einer Mutter in finanzieller Hinsicht mit der einer eigens angestellten Pflegekraft gleichzustellen, zumal hier die Mutter der Klägerin auch ihre übrige Familie (Ehemann und zwei Kinder) versorge.

Schließlich sei auch § 254 Abs. 2 BGB verletzt. Denn die Klägerin verletze ihre Schadensminderungspflicht, soweit sie eine Erhöhung der Pflegekosten dadurch verursache, daß sie von einer Anstaltspflege Abstand nehme.

3. Die Revision bleibt ohne Erfolg.

Auszugehen ist davon, daß die Bemessung der angemessenen Entschädigung aus dem Gesichtspunkt der Aufopferung der Tatrichter nach den ihn freier stellenden Bestimmungen des § 287 ZPO vorzunehmen hat, und daß es nicht grundsätzlich rechtsfehlerhaft ist, wenn er hierbei seine Schätzung in Anwendung zulässiger abstrakter Schadensberechnung auf der Grundlage der Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes vornimmt. Dieses Gesetz will Körperschäden ausgleichen, die der Geschädigte im Allgemeininteresse erlitten hat, ohne allerdings damit ein Sonderopfer erbracht zu haben, das einen Rechtsanspruch aus Aufopferung begründet; das Bundesversorgungsgesetz gewährt vielmehr aus Billigkeitserwägungen die in ihm näher geregelten Leistungen. Auch die entschädigungspflichtigen Impfschäden betreffen Körperschäden, die der Verletzte im Allgemeininteresse erlitten hat; bei ihnen besteht aber aus Aufopferung ein Rechtsanspruch, daß der Staat die Körperschäden in angemessener Weise auszugleichen hat (BGH in NJW 1963, 1673).

Die Lage für die Impfgeschädigten ist also vom rechtlichen Ausgangspunkt her günstiger als für die Kriegsoffer, weil letztere nur einen - weitgehend durch die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Hand mitbestimmten - billigen Ausgleich, die Impfgeschädigten dagegen einen Rechtsanspruch auf angemessene Entschädigung haben, der als Rechtsanspruch zwar auch, aber nicht in so weitgehendem Umfange wie jener von der billigen Anpassung an die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Hand abhängig ist. Wenn daher bei Impfschäden unter Anwendung des § 287 ZPO zur Bemessung der Entschädigung auf die im rechtlichen Ausgangspunkt für die Geschädigten schwächere Regelung des Bundesversorgungsgesetzes zurückgegriffen wird, so liegt darin jedenfalls kein Fehler zum Nachteil des Entschädigungspflichtigen; den Impfgeschädigten könnte eher mehr als den nach dem Bundesversorgungsgesetz Begünstigten zustehen. Deshalb hat der erkennende Senat in seinem Urteil vom 29. November 1962 (VersR 1963, 330) lediglich hervorgehoben, daß die Entschädigung eines Impfschadens nach den Grundsätzen des Bundesversorgungsgesetzes noch nicht allgemeines Gewohnheitsrecht sei und der Impfgeschädigte deshalb nicht gehindert sei, einen über die Beträge des Bundesversorgungsgesetzes hinausgehenden konkreten oder individuellen Schaden geltend zu machen.

Wie die Revisionserwiderung mit Recht hervorhebt, mißversteht die Revision jedoch die Ausführungen des Berufungsgerichts, wenn sie meint, der Tatrichter habe der Klägerin einen immateriellen Schaden zugebilligt. Denn das Berufungsgericht hat (auf Seite 14 seines Urteils) zutreffend und eindeutig

gesagt, daß der Klägerin ein Anspruch auf Ersatz immateriellen Schadens nicht zusteht, vielmehr nur die vermögensrechtlichen Nachteile nach den individuellen Verhältnissen des Geschädigten auszugleichen sind, wobei auch Aufwendungen zur Beseitigung von Schmerzen oder sonstigen psychischen Veränderungen erstattungsfähig sind. Bei der Ermittlung dieser vermögensrechtlichen Nachteile hat der Tatrichter die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über die Bemessung der Renten und Zuschläge offensichtlich nur als Anhaltspunkte oder Grundlagen für seine nach § 287 ZPO vorzunehmende Schätzung des auszugleichenden Vermögensopfers der Klägerin verwendet. Diese nach den einzelnen Renten und Zuschlägen des Bundesversorgungsgesetzes als pauschalen Erfahrungssätzen vorgenommene Schätzung verstößt entgegen der Ansicht der Revision deshalb nicht gegen § 287 ZPO; insbesondere ist nicht erkennbar, daß das Berufungsgericht mit seiner eigenen pauschalierten Schätzung der Klägerin einen Ersatz für immateriellen Schaden zugesprochen hat, wie die Revision meint.

Soweit das Berufungsgericht der Klägerin für die Zeit nach Vollendung ihres 14. und alsdann 18. Lebensjahres Ersatz in Form von wiederkehrenden Leistungen unter Zugrundelegung einer Ausgleichsrente (§§ 32, 34 BVG) von zunächst 50 % und sodann 100 % des höchsten Satzes von monatlich 270 DM, sowie die volle Grundrente von 270 DM (§§ 30, 31 Abs. 1 BVG) und eine Schwerstbeschädigtenzulage der Stufe V in Höhe von 125 DM (statt in Höhe von 150 DM gemäß § 31 Abs. 5 BVG) zugebilligt hat, ist dies nach dem unstreitigen körperlichen Zustand der Klägerin

und der zu ihrer Pflage erforderlichen Aufwendungen sowie nach der tatrichterlichen Feststellung, die Klägerin werde niemals in der Lage sein, selbst zu ihrem Unterhalt beizutragen, rechtsirrtumsfrei. Zwar dient die Ausgleichsrente der Bestreitung des Unterhalts, die dem Geschädigten infolge des Ausfalls der Erwerbsfähigkeit und einer Erwerbstätigkeit - die unter den hier gegebenen Umweltsverhältnissen der Klägerin unbedenklich mit der Vollendung ihres 14. Lebensjahres angesetzt werden kann - selbst nicht möglich ist. Die Ausgleichsrenten sowie die Grundrenten nebst Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz wollen aber nicht nur die materiellen Einbußen des Geschädigten in seiner Erwerbstätigkeit oder -fähigkeit selbst ausgleichen; vielmehr sollen damit die verursachte gesundheitliche Versehrtheit und deren materiellen Nachteile in Form der Generalisierung oder Pauschalierung ausgeglichen werden; d.h. es wird eine Entschädigung zur Beseitigung oder Minderung der Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit einschließlich der Schmerzen und seelischen Begleiterscheinungen, vor allem aber zum Ausgleich der Mehraufwendungen, die der Beschädigte gegenüber einem gesunden Menschen hat, zugebilligt; dabei ist der Grad der gesundheitlichen Versehrtheit in Form von Hundertsätzen der "Erwerbsfähigkeit" lediglich die Grundlage für die pauschale Bemessung der Höhe dieses materiellen Schadensausgleiches (vgl. hierzu: Wilke, BVG 1968 S. 16, 36, 234, 238, 263). Nur so ist es auch überhaupt verständlich, daß das Bundesversorgungsgesetz in § 30 Abs. 1 eine Grundrente und in seinem § 34 eine Ausgleichsrente auch Kindern unter 14 Jahren

und Personen unter 18 Jahren nach dem Grad ihrer Verschrtheit oder nur theoretischen "Erwerbsfähigkeit" in Höhe bestimmter Sätze zubilligt.

Geht man von dieser Bedeutung der genannten Renten aus und berücksichtigt den Erfahrungssatz, daß schon die Arbeitslöhne für jeden über 18 Jahre alten und besonders im späteren höheren Alter beruflich Tätigen im allgemeinen höher sind als die nach dem Bundesversorgungsgesetz zu zahlende monatliche volle Grundrente und Ausgleichsrente (nach Vollendung des 18. Lebensjahres), so wird offensichtlich, daß der Tatrichter der Klägerin für die Zeit nach Vollendung ihres 18. Lebensjahres mit der monatlichen Gesamtrente von (nach der z.Zt. des Erlasses des Berufungsurteils geltenden Gesetzeslage) 1.175 DM eher einen zu geringen als zu hohen Ausgleich der hier entstandenen Vermögensnachteile verschiedenster Art zugesprochen hat; denn in der Gesamtrente von 1.175 DM sind außer den theoretisch nach der "Erwerbsfähigkeit" bestimmten Renten (hier Grundrente und Ausgleichsrente von je 270 DM) noch eine Schwerstbeschädigtenzulage von 125 DM, eine Pflegezulage von 460 DM und eine Wäschepauschale von 50 DM enthalten. Selbst wenn also das Berufungsgericht für die Zeit zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr der Klägerin mit der Zubilligung einer Grundrente von 270 DM sowie einer Ausgleichsrente von 135 DM und für die Zeit vor Vollendung des 14. Lebensjahres - also im nichterwerbsfähigen Alter der Klägerin - eine volle Grundrente von 270 DM und 30 % der Ausgleichsrente in Höhe von nur 81 DM monatlich gewährt hat, so mag im Blick auf die - auch ohne die

Schädigung - in jener Zeit noch nicht oder nicht voll vorhandene Erwerbsfähigkeit der Klägerin eine zu hohe Entschädigung zugebilligt sein. Dabei ist jedoch nach dem soeben Ausgeführten zu berücksichtigen, daß diese Renten als bloße Rechnungsposten eingesetzt sind und damit in Verbindung mit der Schwerstbeschädigtenzulage und der Pflegezulage auch die allgemeinen, hier besonders hohen Mehraufwendungen als Folge der Gesundheitsbeschädigung (Wilke, aaO S. 234, 263) - die nach dem festgestellten Sachverhalt im Falle der Klägerin wegen ihrer ständigen Bewachung, Fütterung, Reinigung, Transport und sonstigen persönlichen Pflege weit über das sonst für Schwerstbeschädigten- und Pflegezulageberechtigte zu Gewährende hinausgehen - abgegolten sind. Diese Anlehnung an die Sätze des Bundesversorgungsgesetzes ist im Rahmen des § 267 ZPO rechtlich nicht zu beanstanden. Denn dem Tatrichter war die Aufgabe gestellt, den Schadensausgleich nach Aufopferungsgrundsätzen als einheitlichen Anspruch insgesamt zu schätzen, und er konnte dies - wie bereits ausgeführt - auch in pauschalierter Form tun mit der Wirkung, daß einzelne eventuell geringfügig erhöhte Rechnungsposten durch andere zu niedrig angesetzte Posten (nämlich Erwerbsminderungsentschädigung für die Zeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres der Klägerin und für das spätere höhere Alter) ausgeglichen werden. Es geht jedenfalls nicht an, bei einer solchen zulässigen Pauschalierung der Vermögensnachteile einer so schwer körperlich geschädigten Person wie der Klägerin und unter Berücksichtigung dessen, daß die einzelnen Renten und Zuschläge im Bundesversorgungsgesetz nach der Erfahrung des Lebens der Höhe nach

nur als Mindestsätze für den erforderlichen Mehraufwand und für die Nachteile im späteren Erwerbsleben anzusehen sind, einen einzelnen Rechnungsposten isoliert zu betrachten und Rechtsfolgen hieraus zu ziehen, wie die Revision es tut mit ihrer Ansicht, der Klägerin wäre im nichterwerbsfähigen Alter ein Erwerbsausfall zugebilligt worden. Zwar ist der Revision durchaus zuzugeben, daß ein voller Ersatz nach Schadensersatzrecht die oberste Grenze des Schadensausgleichs nach Aufopferungsgrundsätzen ist und deshalb dieser nicht in einer Höhe und in einem Umfange zugesprochen werden kann, wie er selbst nach den Grundsätzen des Schadensersatzrechts nicht zugestanden werden könnte, wie z.B. entgangener Lohn im noch nichterwerbsfähigen Alter. Jedoch ist beim Aufopferungsanspruch zu beachten, daß er ein einheitlicher Anspruch auf Leistung eines billigen, angemessenen Ausgleichs für erlittene und noch künftig zu erleidende vermögensrechtliche Einbußen infolge einer Gesundheitsbeschädigung ist, bei dem also die einzelnen Schadensfolgen nur unselbständige Rechnungsposten und bloße Berechnungsgrundlagen für die Schätzung der Höhe der einheitlichen angemessenen Entschädigung sind (BGHZ 22, 43 ff).

Von der Gefahr einer später möglichen Entschädigung in doppelter Höhe aus dem Gedanken des Erwerbsausfalls für die Zeit, in der die Klägerin das erwerbsfähige Alter erreicht, was die Revision befürchtet, kann hier nicht gesprochen werden. Denn die Klägerin hat ihren Schaden auch für die Zukunft ganz allgemein nach den Grundsätzen des Bundesversorgungsgesetzes bemessen und geltend gemacht, und nur auf dieser Grundlage hat das Berufungsgericht die danach

berechnete und ebenfalls künftig zu berechnende Entschädigung festgesetzt und der Klägerin bis an ihr Lebensende zugesprochen; damit ist und wird auch ihr künftiger Erwerbsschaden für alle Altersstufen ausgeglichen.

Der Tatrichter hat ferner nicht dadurch gegen § 287 ZPO verstoßen, daß er einen Nachweis des tatsächlichen Pflegeaufwands im einzelnen nicht gefordert hat, weil er im Rahmen des § 287 ZPO seiner Schätzung eine abstrakte Schadensberechnung, die sich nach den im Bundesversorgungsgesetz vorgesehenen pauschalen Erfahrungssätzen ausrichtet, zugrunde legen durfte, wie bereits ausgeführt ist.

Wenn die Revision die Ansicht vertritt, die "angemessene Entschädigung" sei hier nur der Aufwand für die Unterbringung der Klägerin in einem Pflegeheim oder einer entsprechenden Anstalt, und die Klägerin müßte sich jedenfalls aus dem Gesichtspunkt der auch für den Aufopferungsanspruch geltenden Schadensminderungspflicht des Geschädigten (§ 254 Abs. 2 BGB) mit einer solchen Schadensbemessung oder mit einem so zu berechnenden Schadensausgleich begnügen, so übersieht sie dabei folgendes:

In dem der Klägerin ab 18. Dezember 1970 (Vollendung ihres 14. Lebensjahres) und ab 18. Dezember 1974 (Vollendung ihres 18. Lebensjahres) vom Berufungsgericht zugesprochenen Betrag ist der Ausgleich für den vollen künftigen Erwerbsausfall der Klägerin enthalten, der unabhängig von der Frage, ob die

Klägerin sich im Hause ihrer Eltern oder in einem Pflegeheim aufhält, von dem Beklagten in jedem Fall zu leisten ist, und nach dem Ausgeführten zumindest für die Zeit ab Vollendung des 14. Lebensjahres und insbesondere für die Zeit ab Vollendung des 18. Lebensjahres eher zu niedrig als zu hoch bemessen worden ist, und der jedenfalls die Kosten für einen Anstaltsaufenthalt in der vom Beklagten angegebenen Höhe bei weitem übersteigt. Zu berücksichtigen ist ferner, daß außer den reinen Anstaltskosten gewisse nicht ganz unerhebliche zusätzliche Aufwendungen als Folgen der Gesundheitsbeschädigung zu entschädigen wären, von denen z.B. der Aufwand für erhöhten Wäscheverschleiß in Höhe von 50 DM monatlich zwischen den Parteien unstreitig ist, die aber auch u.a. die festgestellten, von der Klägerin bei ihrer "Zerstörungswut" angerichteten und die zu erwartenden Sachbeschädigungen sowie bestimmte erhöhte persönliche Bedürfnisse der Klägerin und ferner Aufwendungen für die üblichen regelmäßigen Besuche der Eltern der Klägerin zu umgreifen haben. Stellt man die vom Tatrichter der Klägerin für die Zeit vor der Vollendung ihres 14. Lebensjahres zugesprochenen Renten den Beträgen gegenüber, die alle Vermögensseinbußen der Klägerin ausgleichen sollen und die sich vom Eintritt des Schadensfalles ab (19. Januar 1960) in den verschiedenen Zeitabschnitten monatlich zwischen rund 350 DM und (erst ab 1. Januar 1967) 986 DM bewegen, so ist die Differenz zwischen diesen zugewilligten Renten und den im Falle einer Anstaltsunterbringung von dem Beklagten zu erbringenden Mindestleistungen so gering, daß der Tatrichter diese theoretisch geringfügigen

Mehrleistungen in der Zeit vor dem Erreichen der Erwerbstätigkeit als ausgeglichen ansehen konnte mit den - wie dargelegt - für die Zeit einer ohne die Schädigung zu unterstellenden Erwerbsfähigkeit der Klägerin eher zu niedrig angesetzten Ausgleichsbeträgen. Da das Tatsachengericht bei der Bemessung der einheitlichen Aufopferungsentschädigung nach § 287 ZPO auch solche Pauschalierung vornehmen kann, braucht bei dieser Sachlage also nicht entschieden zu werden, ob aus dem Gedanken der Schadensminderungspflicht die Eltern der Klägerin als deren gesetzliche Vertreter bei verständiger Würdigung der Verhältnisse rechtlich gehalten sind, ihr gesundheitlich so schwer geschädigtes Kind in einem Pflegeheim oder einer entsprechenden Anstalt unterzubringen, und deshalb bis zum Erreichen des erwerbsfähigen Alters der Klägerin nur die hierdurch entstehenden Kosten und Nebenkosten als angemessene Entschädigung angesehen werden könnten, wie die Revision meint.

Soweit schließlich die Revision etwa geltend machen will, die Pflege Tätigkeit der Mutter der Klägerin, soweit sie - wie hier festgestellt - über das normale Maß gegenüber einem gesunden Kind weit hinausgeht, sei nach Aufopferungsgrundsätzen nicht voll zu entschädigen, so ist dem entgegenzuhalten: Der in § 843 Abs. 4 BGB für das gesamte Schadensersatzrecht zum Ausdruck gekommene allgemeine Rechtsgedanke, daß auf den Schaden nicht Leistungen anzurechnen sind, die nach ihrer Natur dem Schädiger nicht zugute kommen sollen (BGH in NJW 1963, 1051/1052), gilt in gleicher Weise auch für den Aufopfe-

rungsanspruch (Urteil des erkennenden Senats vom 8. April 1957 - III ZR 152/55 - in VersR 1957, 394). Aus diesem von der Revision erwähnten Gesichtspunkt läßt sich also auch nichts gegen die tatrichterliche Schätzung der Höhe der vom Beklagten auszugleichenden vermögensrechtlichen Einbußen der Klägerin herleiten.

Auch im übrigen läßt das Berufungsurteil Rechtsfehler nicht erkennen, zumal die durch das Berufungsgericht nach dem Bundesversorgungsgesetz vorgenommene konkrete Berechnung der einzelnen Renten und Zuschläge von der Revision nicht angegriffen wird und Rechtsfehler insoweit ebenfalls nicht ersichtlich sind.

Hiernach war die Revision des Beklagten mit der
Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Beyer

Dr. Hußla

Keßler